

Die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates für die Erstellung der für den Zivilschutz notwendigen Anlagen und Einrichtungen

Autor(en): **Gygi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates für die Erstellung der für den Zivilschutz notwendigen Anlagen und Einrichtungen

Ein Rechtsgutachten führt zu einem wichtigen und grundsätzlichen Beschluss der Berner Regierung.



Verschiedene, den Ausbau des Zivilschutzes im Kanton Bern verzögernde Vorkommnisse haben dazu geführt, dass die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern Professor Dr. F. Gygi mit dem Auftrag betraute, ein Rechtsgutachten betreffend die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich der Erstellung für den Zivilschutz erforderlicher Anlagen und Einrichtungen zu erstellen. Dieses Rechtsgutachten liegt nun vor. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, das Rechtsgutachten für das ganze Kantonsgebiet als verbindlich zu erklären.

Die Aktualität und die Tragweite dieses Gutachtens dürften über den Kanton Bern hinaus in allen Kantonen auf grösstes Interesse stossen, und wir betrachten es als gegeben, es in unserer Zeitschrift zum Abdruck zu bringen.

(Redaktion «Zivilschutz»)

Rechtsgutachten, erstattet der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern, betreffend die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich der Erstellung der für den Zivilschutz erforderlichen Anlagen und Einrichtungen

I. Fragestellung

1. Unter dem Randtitel «Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderates» bestimmt das Einführungsgesetz über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965 (inskünftig EG über den Zivilschutz) zunächst in Art. 9 Abs. 1, dass dem Gemeinderat alle durch das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 übertragenen Aufgaben des Zivilschutzes obliegen. In Abs. 2 lit. d des EG zum Zivilschutzgesetz wird das dahin verdeutlicht, dass der Gemeinderat insbesondere zuständig sei, im Einvernehmen mit der Militärdirektion über die Erstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu beschliessen. Dabei wird in einem Klammerzusatz im Sinne eines klärenden Hinweises Art. 69 des BG über den Zivilschutz aufgeführt. Nach der Vorschrift des Bundesgesetzes über den Zivilschutz haben die Gemeinden für ihre Schutzorganisationen die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen. Schliesslich wird in Art. 105 der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 durch den Bundesrat näher bezeichnet, was unter diesen Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen zu verstehen ist.

2. Es stellen sich aus diesen Voraussetzungen heraus verschiedene Fragen, jedenfalls sofern Art. 9 lit. d des EG über den Zivilschutz nach richtiger Auslegung so zu verstehen ist, dass der Gemeinderat in eigener und endgültiger Zuständigkeit, also unabhängig von der Höhe der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen, aber vorbehalten die Bundes- und Kantonsbeiträge, im Einvernehmen mit der kantonalen Militärdirektion darüber befindet, ob, wo und wie die notwendigen Anlagen und Einrichtungen für die örtlichen Zivilschutzformationen erstellt werden. Das ist also die Grundsatzfrage, die vorwegzunehmen ist. Hat das EG über den Zivilschutz den Bau dieser Anlagen und Einrichtungen in die alleinige Ent-

scheidungskompetenz des Gemeinderates gelegt?

Wird diese Voraussetzung bejaht, ist ausserdem zu prüfen, ob der Gemeinderat nicht nur zuständig ist, über den Bau zu beschliessen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen, sondern auch in Abweichung von Art. 10 Ziff. 4 des Gemeindegesetzes in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Mittel nötigenfalls auf dem Anleiheusweg zu beschaffen.

Ferner soll sich das Gutachten darüber aussprechen, ob dann, wenn jene Vorschrift so zu verstehen ist, diese kantonale Regelung dem Organisations- und Verwaltungsreglement der jeweiligen Gemeinde vorgeht, dessen Kompetenzordnung anders lautet.

Schliesslich interessiert, ob es sich so nur für die Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes vom 4. Oktober 1963 verhält.

II. Begutachtung

1. Das Einführungsgesetz über den Zivilschutz war als Organisations- und Finanzierungsgesetz sichtlich darauf bedacht, eine klar heraustretende Zuständigkeitsordnung zu schaffen. Daher wird zuerst in Art. 1 bis 8 des Einführungsgesetzes die Verteilung der Obliegenheiten, Aufgaben und Zuständigkeiten im Kanton und im Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden behandelt. In Art. 9 EG über den Zivilschutz wird hernach die Zuteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde festgelegt, und zwar so, dass der Gemeinderat als die zentrale Instanz eingesetzt ist, der grundsätzlich alles überantwortet ist, was das Bundesgesetz über den Zivilschutz für die Gemeinden mit sich bringt. Das wird unterstrichen dadurch, dass auch genau umschrieben ist, welche von den Aufgaben und Befugnissen, die dem Gemeinderat hinsichtlich der örtlichen Zivilschutzorganisationen durch das kantonale Gesetz übertragen sind, delegationsweise auf ein Mitglied des Gemeinderates oder auf eine Zivilschutzkommission übergeleitet werden dürfen. Das darf ausschliesslich hinsichtlich Funktionen geschehen, die mit der örtlichen Zivilschutzformation, also der Organi-

sation der Zivilschutztruppe und ihrem Dienstbetrieb zusammenhängen, nicht dagegen was die Anlagen und Einrichtungen betrifft (Art. 9 Abs. 4 EG über den Zivilschutz).

Nach Wortlaut und Systematik des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz besteht Grund zur Annahme, dass der Entscheid über die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen des örtlichen Zivilschutzes (Art. 68 BG über den Zivilschutz; Art. 105 bundesrätliche Verordnung über den Zivilschutz) der endgültigen Zuständigkeit des Gemeinderates anheimgestellt ist.

Dieses Auslegungsergebnis findet seine einwandfreie und eindeutige Bestätigung in den Vorarbeiten zum EG über den Zivilschutz und den Beratungen des Grossen Rates.

Wegleitend war die Ueberlegung und Erkenntnis, dass das Bundesgesetz über den Zivilschutz die materiell-rechtliche Ordnung traf und den Zivilschutz als *Pflichtaufgabe* den Kantonen und Gemeinden auflud (vgl. Botschaft zum BG über den Zivilschutz, Separatabzug S. 19). Es kommt an und für sich im Bundesstaatsrecht nur höchst selten vor, dass der Bund eine Aufgabe nicht bloss dem Kanton, sondern den Gemeinden zur Pflicht macht (Art. 10 BG über den Zivilschutz).

Die Frage, ob es angezeigt sei, den Gemeinderat über die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen des örtlichen Zivilschutzes entscheiden zu lassen, trotzdem damit Aufwendungen verbunden sein könnten, die seine übliche Finanzkompetenz um ein Vielfaches übersteigen könnten, wurde in der ersten Lesung des Gesetzes aufgeworfen (Tagblatt des Grossen Rates 1965 S. 53 ff.). Diesem Einwand wurde entgegengesetzt, dass der Charakter des Zivilschutzes als Aufgabe, für deren Erfüllung die Gemeinde durch das Bundesgesetz bindend verantwortlich erklärt worden sei, verlange, dass der Gemeinderat diese Beschlüsse endgültig fasse. Trotzdem wurde die Frage zur nochmaligen Prüfung für die zweite Lesung des Gesetzes zurückgenommen.

Die Militärdirektion holte beim Unterzeichneten einen ergänzenden Bericht ein, der am 10. März 1965 abgegeben wurde und in diesem Punkt wie folgt lautet:

«Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es sich bei den Zivilschutzbauten und bei der Materialbeschaffung um bundesrechtlich den Gemeinden zugewiesene *Pflichtaufgaben* handelt. Demnach ist es nicht zweckmässig, ja sogar nicht geboten, diese Beschlüsse dem kommunalen Finanzreferendum zu unterstellen. Dieser Meinung war übrigens auch Prof. Dr. H. Huber bei einem analogen Problem, nämlich bei den innerstädtischen Nationalstrassen (sogenannten Expressstrassen). Ich verweise in dieser Hinsicht auf das von Herrn H. Huber dem Regierungsrat erstattete Gutachten vom 28. Januar 1961 (S. 45, 75 und 85). Ein Hinweis darauf, dass derart *gebundene Ausgaben* nicht in die ordentliche Finanzkompetenzregelung fallen, ergibt sich auch aus Art. 12 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes. Auf diese nämliche Bestimmung wies auch Prof. Huber in seinem Gutachten hin.»

Im angeführten Gutachten des Herrn Prof. Dr. H. Huber stand, es dürfe über ein Express-Strassenstück, das über das Gemeindegebiet führe, nicht abgestimmt werden. Ebenso wenig gehe es an, über den Kostenbeitrag der Gemeinde an die Expressstrassen auf dem Gemeindegebiet ein Finanzreferendum dorn solle der kantonale Gesetzgeber das Finanzreferendum in den Gemeinden für diese Kostenbeiträge an die Exdurdzuführen. Nicht nur dürfe, sonpressstrassen ausschliessen. Die nämliche Rechtsauffassung vertrat Elmiger (Die autonome Finanzkompetenzordnung der bernischen Einwohnergemeinde, S. 17 f.).

Die Kommission des Grossen Rates pflichtete dieser Auffassung auf Beibehaltung des Art. 9 lit. d EG über den Zivilschutz bei. Von den Vertretern der Stadt Bern und der Stadt Biel (Schürch und Kohler) — also ausgerechnet von den grössten Gemeinden — wurde in der zweiten Lesung das Problem erneut aufgeworfen und der Antrag gestellt, dass die Gemeindeabstimmung und überhaupt die Finanzkompetenz der Gemeinderegimente vorbehalten bleiben sollten. Nachdem der Kommissionspräsident die Unzukömmlichkeiten dargelegt hatte, die mit einer Verwerfung des Antrages der Kommission verbunden wären, lehnte der Grosse Rat den Abänderungsantrag ab und stimmte der Fassung des Entwurfes und der Kommission zu, die dem Gemeinderat die endgültige Kompetenz zuwies.

Damit muss die erste Frage davon ausgegangen werden, dass der Wille des Gesetzes mit dessen Wortlaut voll und ganz übereinstimmt. Kantonalrechtlich ist der Gemeinderat als abschliessend zuständige Instanz für den Entscheid über die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes eingesetzt worden.

2. Das Einführungsgesetz über den Zivilschutz mit dem dargelegten Sinn wäre nur dann nicht verbindlich, wenn es als bundesrechtswidrig oder mit der Kantonsverfassung im Widerspruch stehend zu gelten hätte. Von einer Bundesrechtswidrigkeit kann keine Rede sein. Gegenteils kann es vom Bundesgesetz-

geber her betrachtet nur wünschbar sein, dass die kantonale Regelung in der Ausführungsgesetzgebung so geschaffen ist, dass nicht umständliche Wege der kantonalen oder der Bundesexekution beschritten werden müssen.

Von der Staatsverfassung aus betrachtet, könnte die Regelung des Einführungsgesetzes zum vorneherein nur an der *Gemeindeautonomie* scheitern. Andere verfassungsmässige Rechte, die dieser Lösung entgegengesetzt werden könnten, fallen zum vorneherein ausser Betracht. Zumal die Gemeinden könnten sich einzig und allein auf die Gemeindeautonomie zu stützen versuchen. Die Anrufung der Gemeindeautonomie geschähe jedoch zu Unrecht. Zivilschutz hat als eine übertragene und nicht eine traditionell eigene Aufgabe der Gemeinden zu gelten. Für solche Aufgaben bestimmt der Bund oder der Kanton, ob in der Ausführung der zugewiesenen Funktionen den Gemeinden eine autonome Gestaltungsfreiheit und Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Es kommt also hier nur eine Gemeindeautonomie nach Massgabe der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung in Betracht und keine verfassungsrechtlich garantierte. Die Autonomie hat zur Voraussetzung, dass das übergeordnete, insbesondere kantonale Recht den Gemeinden in der Regelung ihrer Angelegenheiten eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zugesteht (BGE 96 I 725 mit Verweisungen). Gerade daran fehlt es indessen, und zwar aus Gründen, die nicht im kantonalen, sondern im nochmals übergeordneten Bundesrecht gelegen sind. Die Gemeindeautonomie würde übrigens auch nicht verlangen, dass die der autonomen Gestaltung anheimstehende Gemeindeaufgabe — wenn es sich um eine solche handeln würde — unbedingt von der Gemeindeversammlung zu beschliessen wäre (vgl. Art. 12 Ziff. 2 Gemeindegesetz).

3. Wenig sinnvoll wäre es gewesen, dem Gemeinderat die endgültige Kompetenz zur Beschlussfassung über die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen der Zivilschutzorganisationen zuzuweisen, dagegen die ordentliche Kompetenzverteilung nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Organisations- und Verwaltungsreglements für die Mittelbeibringung gelten zu lassen. Vielmehr enthält das kantonale Gesetz zugleich die Ermächtigung an den Gemeinderat, nötigenfalls die erforderlichen Mittel durch Anleihen zu beschaffen (*Elmiger*: a. a. O. S. 18). Das würde bereits das *Auslegungsverfahren der Konsequenz* so gebieten (Fleiner/Giacometti: Schweizerisches Bundesstaatsrecht S. 77; BGE 64 I 371).

Damit beantwortet sich die zweite Frage dahin, dass der Gemeinderat nicht nur zuständig ist, den Bau zu beschliessen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen, sondern auch die Mittel nötigenfalls durch Anleihen aufzubringen. Vorbehalten bleibt hierbei die Mitwirkungsbefugnis der kantonalen Behörden (Art. 96 Gemeindegesetz).

4. Dass das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde mit einer

abweichenden Kompetenzordnung vor der kantonalen Regelung über die Zuständigkeitszuweisung an den Gemeinderat zurückzutreten hat, ergibt sich aus dem Vorrang des kantonalen Rechts. Dieser Vorrang bedingt, dass widersprechendes Gemeinderecht dem kantonalen Recht zu weichen und vor diesem zurückzutreten hat (BGE 91 X 254, 89 I 471).

5. Die beschriebene Kompetenzordnung des kantonalen Rechts ist zwingend. Sie wäre es selbst dann, wenn sie bloss in einem Gemeinde-Organisationsreglement und nicht in einem kantonalen Gesetz im formellen Sinne so festgelegt wäre. Kompetenzen stehen nicht zur Disposition des Organs, dem sie übertragen worden sind, sondern sind vielmehr Obliegenheiten. Sie können nach unten und nach oben nur weitergegeben werden, wenn eine Vorschrift mit gleicher Geltungskraft wie diejenige, die die Kompetenz begründet hat, dazu ermächtigt. Das bedeutet, dass auch nicht konsultativ oder um der Verantwortung auszuweichen der Gemeinderat die Gemeindeversammlung oder ein Gemeindeparlament in diesen Fragen begrüssen dürfte. Ferner ginge auch keine bloss informatorische Gemeindeabstimmung an (M. Imboden: Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung Nr. 513 II c S. 586 mit Verweisungen; ZBl 1969 S. 436 E 2; nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts in Sachen L. Th./EG Bern v. 13. Dezember 1967 E 8 S. 12; ferner der in der Zeitschrift «Zivilschutz» 1971 S. 281 f. wiedergegebene, nicht bernische Regierungsratsentscheid).

6. Es trifft zu, dass das EG über dem Zivilschutz hinsichtlich der baulichen Massnahmen im Zivilschutz keine analoge Kompetenz des Gemeinderates enthält. Das Einführungsgesetz über den Zivilschutz enthält zwei klar getrennte und gesonderte Abschnitte über die Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Zivilschutz und diejenigen zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. Es war nämlich ursprünglich in Erwägung gezogen worden, aus referendumsrechtlichen Gründen die Materie in zwei getrennten Erlassen unterzubringen oder jedenfalls das Gesetz so anzulegen, dass eine Trennung im parlamentarischen Verfahren noch möglich gewesen wäre. Hinsichtlich dieser Frage ist zunächst klarzustellen, dass es dabei nur um die baulichen Massnahmen nach dem Bundesgesetz unter dem gleichlautenden Titel vom 4. Oktober 1963 geht, also soweit die Gemeinden anbelangend, um die öffentlichen Schutzräume nach Art. 4 jenes Gesetzes. Die Anlagen und Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (Art. 68) sind selbstverständlich ebenfalls baulicher Art (vgl. Aufzählung in Art. 105 der Verordnung über den Zivilschutz), es besteht aber eben eine unbedingte bundesrechtliche Baupflicht.

Wie erwähnt, enthält das Einführungsgesetz über den Zivilschutz eigens einen gesonderten Abschnitt über die Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zi-

vilschutzes. Die Kompetenzen des Gemeinderates finden in diesem Abschnitt keine Erwähnung, und das ist so gewollt und nicht etwa einem Versehen zuzuschreiben. Das Einführungsgesetz enthält diesbezüglich keine ausfüllungsbedürftige Lücke. Es ginge nicht an, die Vorschrift des Teils des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz heranzuziehen, die für die Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisationen der Gemeinden geschaffen wurde (Art. 9 lit. d ZG über den Zivilschutz). Dieses Einführungsgesetz enthält diesbezüglich keine Lücke, sondern ist vielmehr davon ausgegangen, dass es diesbezüglich bei der Kompetenzordnung des Gemeindegengesetzes und der Gemeindereglemente sein Bewenden habe. Eine Abweichung davon gebiete sich im Unterschied zu den Vorschriften über die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen

gen der Schutzorganisationen der Gemeinde nicht. Das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz befasst sich vor allem mit den privaten Schutzräumen. Hinsichtlich der öffentlichen Schutzräume (Art. 4 des Bundesgesetzes) statuiert es keine unbedingte Baupflicht, sondern lässt einen gewissen Spielraum und eine gewisse Entscheidungsfreiheit offen. Das Schwergewicht liegt bei dieser Ordnung bei den kantonalen Behörden, die freilich einer widerstrebenden Gemeinde gegenüber ihre Entscheidungen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen könnten. Die Notwendigkeit wurde jedenfalls nicht gesehen, den Gemeinderat unmittelbar in Pflicht zu nehmen. Es gilt also für die Gemeindebauten nach dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes die ordentliche

Kompetenzordnung des Gemeinderechts. In diesem Falle bliebe jedoch der Vorbehalt der Durchsetzung von Pflichten der Gemeinden (z. B. Art. 4 BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz über die öffentlichen Schutzräume) mit den Mitteln des Aufsichtsrechts bestehen.

7. Zusammenfassende Schlussfolgerung

Nach der gesetzlichen Regelung des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965 ist für die Erstellung und die Finanzierung der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisationen (Art. 68 BG über den Zivilschutz) der Gemeinderat endgültig und ausschliesslich zum Entscheid zuständig. Diese Regelung ist bundesrechtlich geboten und verfassungsrechtlich unbeanstandbar.



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Abschrift

RRB Nr. 3592 vom 27. September 1972; Rechtsgutachten Prof. Dr. F. Gygi

Das Rechtsgutachten betreffend Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich der Erstellung der für den Zivilschutz erforderlichen Anlagen und Einrichtungen wird für das ganze Kantonsgebiet als verbindlich erklärt.

Das Amt für Zivilschutz wird beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Publikationsorgan «Zivilschutz» des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu veröffentlichen und als Abschrift jeder Gemeindebehörde zuzustellen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.:
sig. F. Häusler

Die Industrie meldet:

Neue Hoffnung für eingeklemmte Verletzte

Auch für den Zivilschutz von Interesse

An ein Rettungsgerät, das eingeklemmten Fahrzeuginsassen zweckmässige Hilfe bringen soll, müssen verschiedene Ansprüche gestellt werden: Es muss genügend stark sein und einen möglichst schnellen Einsatz erlauben, es soll — wegen der Explosionsgefahr — keine Funken verursachen, es sollen beim Einsatz keine Materialteilchen weggeschleudert werden, und schliesslich muss das Gerät auch noch handlich und einfach zu bedienen sein. Diese Anforderungen

erfüllen die herkömmlichen Mittel, Trennscheiben, Brecheisen oder Schneidbrenner, nur zum Teil.

Ein neues Gerät, das in den Vereinigten Staaten in achtjähriger Forschungsarbeit entwickelt wurde, eröffnet für die schnelle und gefahrlose Rettung eingeklemmter Unfallopfer neue Perspektiven. Die «Power Rescue Tool», die Rettungsschere, ist aus Titanium geschmiedet und wiegt 25 kg. Die ganze Rettungseinheit besteht aus einem 220-

Volt-Elektromotor oder einem 2-Takt-Motor von 5 PS, den Zuleitungsschläuchen, der eigentlichen Rettungsschere, zwei Ketten sowie verschiedenen, wahlweise einsetzbaren Arbeitsspitzen zum Brechen, Reißen, Schneiden oder Schlitten. Eine Zweikreispumpe erzeugt einen Oeldruck von etwa 500 Atü, welcher durch ein Steuerventil auf 300 Atü reduziert wird. Dieser Druck erreicht über Spezialschläuche, die auf mehr als 800 Atü getestet sind, die Druckkammer der Schere und erzeugt eine Zug- oder Stosskraft von 130 t, die sich zu je 65 t auf die beiden Hebelarme verteilt. Die beiden Spitzen verfügen demnach noch immer über eine Arbeitskraft von etwa 5 t Druck oder Zug. Bei voller Belastung lässt sich die Rettungsschere innerhalb von etwa 40 Sekunden öffnen oder schliessen.

Der Preis des neuen Rettungsgerätes, etwa 21 500 Franken, grenzt zugleich seinen Einsatzbereich ab. Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, aber auch die Industrie dürften sich dafür interessieren. Schwierigkeiten wird aber in vielen Fällen die Frage der optimalen Verfügbarkeit verursachen. Das dürfte das Kernproblem darstellen in einem Land, in dem der Rettungsdienst noch bei weitem nicht tadellos funktioniert, und das, um nur ein Beispiel zu nennen, noch nicht einmal über eine einheitliche Notfall-Telefonnummer verfügt.



Die Rettungsschere im Übungseinsatz